

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 19. September 2016	Nr. 209
------	---------------------------------	---------

## Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Fach „Kulturwissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium an der Universität Bremen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Kulturwissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium an der Universität Bremen vom 29. Juni 2016 (Brem.ABI. S. 530) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 8 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingeschoben. Absatz 2 lautet wie folgt:

„(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 das Studium des Profulfaches ‚Kulturwissenschaft‘ aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.“

Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend in der Nummerierung: Absatz 2 wird zu Absatz 3, Absatz 3 wird zu Absatz 4 und Absatz 4 wird zu Absatz 5.

2. In § 8 Absatz 3 wird nach dem ersten Satz ein neuer Satz mit dem Wortlaut

„Voraussetzung dafür ist, dass das Modul 5 a/b Methodenmodul 1 (Qualitative Methoden) weder belegt noch absolviert wurde.“

eingefügt. Der letzte Satz entfällt, sodass der Absatz nun lautet wie folgt:

„(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 das Studium des Komplementärfaches „Kulturwissenschaft“ aufgenommen haben und

- das Modul 4a Aufbaumodul Teilgebiete/Aktuelle Felder und/oder
- das Modul 11 Vertiefungsmodul: Praxis/Lektüre/Forschung

gemäß der Prüfungsordnung vom 1. Dezember 2010, zuletzt geändert am 11. Januar 2012, belegt haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Voraussetzung dafür ist, dass das Modul 5a/b Methodenmodul 1 (Qualitative Methoden) weder belegt noch absolviert wurde. Der Antrag ist bis zum 30. November 2016 an den Prüfungsausschuss zu stellen. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.“

3. In § 8 Absatz 4 wird bei der Auflistung von Modulen zwischen die Angaben zu Modul 4a und Modul 11 der neue Spiegelstrich „im Modul 5a/b Methodenmodul 1 (Qualitative Methoden) und/oder“ eingefügt, sodass die Auflistung lautet:
  - „im Modul 4a Aufbaumodul Teilgebiete/Aktuelle Felder und/oder
  - im Modul 5a/b Methodenmodul 1 (Qualitative Methoden) und/oder
  - im Modul 11 Vertiefungsmodul: Praxis/Lektüre/Forschung“.
4. In § 8 Absatz 5 werden in Satz 2 am Satzanfang nach dem Wort „Studierende“ die Worte „des Komplementärfaches ‚Kulturwissenschaft‘ “ ergänzt. Satz 2 lautet demnach wie folgt:

„Studierende des Komplementärfaches ‚Kulturwissenschaft‘, die bis zum 30. September 2019 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die vorliegende Prüfungsordnung.“
5. In Anlage 1 Tabelle 1b „Studienverlaufsplan BA Kulturwissenschaft als Komplementärfach“ wird in der Zeile des 5. Semesters bei der Angabe: „Modul 8\*\* (a/b)\*\* Aufbau Vertiefungsmodul Schwerpunkt Ethnologie“ der Zusatz „(a/b)\*\*“ korrigiert in „a\*\*“. Die korrigierte Angabe lautet demnach „Modul 8a\*\* Aufbau Vertiefungsmodul Schwerpunkt Ethnologie“.

Bremen, den 6.September 2016

Der Rektor  
der Universität Bremen